

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

### Vokalblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenbain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardtswalde, Großsch., Grumbach, Grund bei Bobern, Helbigsdorf,  
Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Käbsbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Mühl, Neukirchen, Neu-  
tanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schniedewalde, Sora,  
Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.  
Insätze werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergeschwungen Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 72.

Donnerstag, den 21. Juni 1900.

58. Jahrg.

Es ist auch in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Personen, welche weder  
den Schlächterbetrieb als Gewerbe angemeldet haben, noch auch im Besitz einer ge-  
nehmigten Schlachthausanlage sind, durch sogenannte Hausschlächter Viehstücke nicht für  
den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufes haben schlachten lassen.

Unter Hinweis auf die unter dem 13. Juni 1899 erlassene Bekanntmachung wird  
hierdurch noch ganz ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zum gewerbsmäßigen  
Schlachten und Verkaufen von Viehstücken nur derjenige berechtigt ist, welcher diesen  
Gewerbetrieb vorschriftsmäßig angemeldet hat und im Besitz einer behördlich genehmigten  
Schlachthausanlage ist.

Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 1 bez. nach § 147 Abs. 1  
Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft werden.

Meißen, am 8. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 2346 A.

von Schroeter.

Schreiber.

Der in den Amtsblättern bekannt gemachte Erlass der Königlichen Amtshaupt-  
mannschaft Meißen vom 2. April 1895, betreffend das Beziehen neu- oder umgebauter  
Häuser wird hiermit wieder aufgehoben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 6 des Gesetzes vom  
6. Juli 1863, die Staatsfütterung der Bäume betr., alle Bäume, welche nach § 2 in Ver-  
bindung mit § 3d dieses Gesetzes der vorgängigen obrigkeitslichen Genehmigung bedürfen,  
mit Ausnahme von Scheinen und anderen ländlichen mit Feuerungsanlagen nicht ver-  
sehenden Wirtschaftsgebäuden, von dazu besonders erteilter obrigkeitslicher Erlaubnis  
nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.

Im Allgemeinen wird diese Genehmigung für Wohn- und Schlafräume sowie  
alle sonstigen Räume in neu aufgefahrene oder umgebauten Gebäuden, welche den Zweck  
haben, Menschen zum Aufenthalte zu dienen, wenn sie im Mai, Juni, Juli oder August  
in Mauerung und innerer Verputzung fertig werden, auch früher als 3 Monate —, wenn  
sie im April oder September fertig werden, nicht früher als 4 Monate, wenn sie im  
Februar, März, Oktober oder November fertig werden, nicht früher als 5 Monate, und  
wenn sie im Januar oder Dezember fertig werden, nicht früher als 6 Monate nach ihrer  
Fertigstellung ertheilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in Absatz 2 enthaltene Vorschrift zieht  
eine Bestrafung bis zu 300 M. nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1863 nach sich.  
Die Ortsbehörden werden angewiesen, etwaige Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige  
zu bringen.

Meißen, den 11. Juni 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 687 D.

von Schroeter.

H.

Am 7. dieses Monats ist ein der Frau Leimfabrikbesitzerin Ida Marie verw.  
Krippenstapel in Wilsdruff gehöriger Hund — Wolfszivis — von da entwichen,  
der am nächsten Tage in Freiberg erschossen worden ist. Bei der Bezirksärztlichen  
Sicherung dieses Hundes, von welchem auch andere Hunde in Wilsdruff gebissen worden  
sind, hat sich herausgestellt, daß dasselbe mit der Tollwut behaftet war. Es wird da-  
her zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwutkrankheit über Wilsdruff und  
die im 4 Kilometer-Umfang davon belegenen Gemeinden und Gutsbezirke und zwar:  
Sachsdorf, Klipphausen, Röhrsdorf, Kleinschönberg, Hühndorf,  
Ukersdorf, Limbach, Steinbach b. A., Kesselsdorf, Grumbach,  
Helbigsdorf, Limbach, Birkenhain, Lohsen, Lampersdorf und  
Sora

### die Hundesperre

bis zum 7. September a. c. hergestellt verhängt, daß alle in den bezeichneten Orten  
vorhandenen Hunde festzulegen — anzufetten oder einzusperren — oder mit sicherem  
Maulkorb versehen an der Leine auszuführen sind.

Die Benutzung von Hunden zum Zielen wird unter der Bedingung gestattet,  
daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen, außer der Zeit  
des Gebrauchs aber festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischer-

auf dem sich das großherzogliche Mausoleum befindet,  
aufstellen das Militär, die Schulen, Kriegervereine und  
Jugend-Späler. Der Kaiser war gegen 10 Uhr ein-  
getreten und vom Großherzog August empfangen worden.  
Nach einer Andacht im Audienzzimmer verließ der Trauer-  
zug unter dem Geläute aller Glocken das Schloß. Voran  
standen Gendarmen, ihnen folgten die Truppen, die die  
militärische Traueralade bildeten, die Dienerschaft, Hof-  
kavaliere und Flügeladjutanten mit Ordensketten, alle mit  
langen Trauerfloren. An diese schloß sich die evangelische  
Geistlichkeit, danach kam der mit acht Pferden bespannte  
Leichenwagen, zu dessen Seiten der Oberstallmeister und  
ein Adjutant ritten. Die Beflagel des Bahnhofes wurden  
von den Mitgliedern des Staatsministeriums gehalten.

Den im liebigen einfach gehaltenen Sarg zierte eine  
Krone. An der Spitze der Fürstlichkeiten sammelte Kaiser  
Wilhelm in der Uniform des 1. Garde-Dragonerregiments,  
ihm zur Linken Großherzog August; ferner Prinz Heinrich,  
Prinz Alfonso von Bayern, Prinz Johann Georg von  
Sachsen, der Erbgroßherzog von Baden, Prinz Bernhard  
von Weimar, Herzogsgeneral Johann Albrecht von Mecklen-  
burg, Prinz Ernst von Meiningen, Prinz Heinrich XVIII.  
Reuß, der Fürst von Waldeck, der Erbprinz von Anhalt,  
Fürst Georg von Schaumburg-Lippe, Herzog Ernst Günther,  
der Bruder der Kaiserin, Herzog Alexander von Olden-  
burg als Vertreter des Rates u. A. Den Schluss bildeten  
Offiziere, Beamten, Vertreter der Stadt, Geistliche, Ab-  
geordnete und Militär. Durchfuhren die Trommel-

### Politische Rundschau.

Kaiser Wilhelm und seine englischen Dragoner.  
Wie aus London gemeldet wird, sandte Kaiser Wilhelm  
am Waterloo-Tage folgendes Telegramm an sein in  
Südafrika kämpfendes englisches Regiment, die Royal  
Dragoons: "Wärmt den Glückwunsch den Royals an diesem  
seits denkwürdigen Tage. Wilhelm."

Die sterbliche Hülle des Großherzogs Peter  
ist am Dienstag in Olbenburg zur letzten Ruhe gebettet  
worden. Der Kaiser und sein Bruder, Prinz Heinrich,  
wohnten der Beisetzung bei. Die Stadt war nach dem  
Willen des Verstorbenen einfach, aber würdig geschmückt.  
Auf dem Wege vom Schlosse bis zum Gertruden-Kirchhof,

hunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Vor-  
aussetzung genehmigt, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des  
Jagdtreibes) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine ge-  
führt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei unherlauffend betroffen werden,  
können sofort getötet werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen können nicht blos nach § 66  
Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1899 als Übertretungen, sondern bei wissent-  
licher Verlegung derselben auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches als Vergehen  
mit Gefängnis bestraft werden.

Die Herren Gemeindevorstände der obengenannten Ortschaften haben vorstehenden  
Erlass sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und seine Durchführung strengstens zu  
überwachen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 18. Juni 1900.  
von Schroeter. Tr.

### Erhebungen über den Zug der Hagel- wetter betreffend.

Nach Mitteilung des meteorologischen Instituts zu Chemnitz scheint die Ver-  
ordnung vom 2. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) nach welcher  
**sofort nach Auftreten eines Hagelwetters** die Bürgermeister, Gemeindevorstände  
und Gutsvorsteher die ihnen von gesuchtem Institute zuzustellenden Fragekarten aus-  
zustellen und an Letzteres zurückzusenden haben, in letzterer Zeit nicht mehr gebürgt be-  
folgt worden zu sein.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt hieraus Veranlassung, den ihr unter-  
stellten Ortsbehörden die genaue Erfolgung jener Verordnung von Neuem mit dem  
Bemerk einzuholen, daß auf die prompte Benachrichtigung des obengenannten In-  
stituts durch Einsendung der erwähnten Fragekarten um so mehr Wert gelegt wird,  
als die Hagelstatistik im Anschluß an die Erntemittelungen durch das statistische Bureau  
des Königlichen Ministeriums des Innern in Weggfall gekommen ist.

Dafur übrigens bei den genannten Ortsbehörden die zur Meldung von Hagel-  
fällen an das Eingangs erwähnte Institut nötigen Postkarten sowie die Instruktion  
zur Ausfüllung derselben nicht mehr vorrätig sein sollten, so wollen sich die Ortsbe-  
hörden zur Beladung von Ertrag unverzüglich direkt an das mehrgedachte Institut wenden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 18. Juni 1900. W.

Nr. 2510 A. von Schroeter.

Freitag, den 22. Juni d. J., 10 Uhr Vormittags

sollen im Vereinigungslokal des hiesigen Königlichen Amtsgerichts 17 Schrankästze,  
1 Parthe Kapitäter, ca. 60 Bogen Sandpapier, 1 Parthe Kleiderbügel meistbietend  
öffentlicht versteigert werden.

Wilsdruff, den 12. Juni 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Sekr. Buch.

### Bekanntmachung.

Bis spätestens den 3. nächsten Monats ist der  
**2. Termin Landrente und Landesculturrente**  
und bis spätestens den 14. nächsten Monats das  
**2. Vierteljahr Schulgeld**

an die Stadtkämmerer zu entrichten.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen erfolgt die Einleitung des Verreibungs-  
verfahrens.

Wilsdruff, am 19. Juni 1900.

### Der Stadtrath.

Bursian.